



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 29. Juni 2018

Nr. 21

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO);

Bauvorhaben: Errichtung einer Zweifachturnhalle an der Comeniusschule sowie
Erweiterung des Kindergartens St. Josef um eine Kinderkrippe

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);

- Antrag der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Kastl auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer Erkundungsbohrung VB 2 in den tertiären Grundwasserleiter mit Ausbau zu einem Versuchsbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 Gemarkung Altöttinger Forst nordöstlich von Kastl zum Zwecke hydrogeologischer Erkundung für die spätere Errichtung von Trinkwasserbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Kastl

Sg. 51 BV2017/0479

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung einer Zweifachturnhalle an der Comeniusschule sowie
Erweiterung des Kindergartens St. Josef um eine Kinderkrippe
Bauherr: Stadt Töging am Inn
Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn
Bauort: Harter Weg 4, 84513 Töging am Inn
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 459/460

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2017/0479 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

1. Für das Bauvorhaben:

Errichtung einer Zweifachturnhalle an der Comeniuschule sowie Erweiterung des Kindergartens St. Josef um eine Kinderkrippe

Bauherr: Stadt Töging - Hauptstr. 26 - 84513 Töging

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

2. Es werden Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 18.06.2018 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBI, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr; Do 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 18.06.2018
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3401965433

lautend auf

Viktor Groh, geb. 12.11.1948
Lydia Groh, geb. 19.04.1951
Häuslmader Weg 8
84508 Burgkirchen a.d.Alz

wird aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens 21.09.2018 bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 21.06.2018

Gz.: 21-6421.0/10 (Br)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Kastl auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer Erkundungsbohrung VB 2 in den tertiären Grundwasserleiter mit Ausbau zu einem Versuchsbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 Gemarkung Altöttinger Forst nordöstlich von Kastl zum Zwecke hydrogeologischer Erkundung für die spätere Errichtung von Trinkwasserbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Kastl

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Kastl haben für die Niederbringung einer Erkundungsbohrung VB 2 in den tertiären Grundwasserleiter mit Ausbau zu einem Versuchsbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 Gemarkung Altöttinger Forst nordöstlich von Kastl zum Zwecke hydrogeologischer Erkundung für die spätere Errichtung von Trinkwasserbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Kastl eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf

den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 26.06.2018
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.